Heinrich Siegel.



Eine Festrede

von

Prof. Dr. Ernst Freiherrn von Schwind.



Wien 1902.

Gerold & Co.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Austria

Heinrich Siegel.

Festrede,

gehalten zur Feier der Aufstellung seines Denkmals in den Arcaden der Wiener Universität am 4. Juni 1902

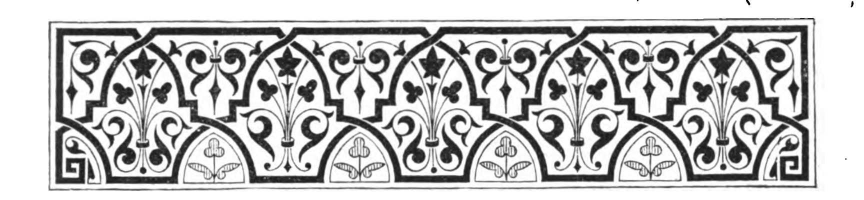
von

Prof. Dr. Ernst Freiherrn von Schwind.



Wien 1902.

Gerold & Co.



In ernster feierlicher Stunde sind wir hier vereint, um das Andenken eines Mannes zu feiern, den heute vor drei Jahren nach einem der Wissenschaft und der Freundschaft gewidmeten inhaltsreichen Leben ein hartes Schicksal zu früh aus unserer Mitte gerissen hat. Wenn heute in der Ruhmeshalle unserer alma mater sein Bildnis, von der Hand des Fräuleins von Horsetzky gemeißelt und von der Witwe des Gefeierten der Universität gewidmet, feierlich enthüllt wird, damit es für alle Zeiten sein Andenken lebensvoll erhalte, so kann man wohl stolz behaupten, dass von den Vielen, die hier ihren Ehrenplatz gefunden haben, kaum Einer so enge mit unserer Universität verbunden und verknüpft war, als Heinrich Siegel.

Zwar ist er nicht in unserem engeren Vaterlande geboren; ferne am Neckarstrande ist seine Wiege gestanden und am Neckar und Rhein ist er zum Manne herangereift. Aber schon in jungen Jahren wurde er durch die österreichische Unterrichtsverwaltung, die damals eine Neugestaltung der Universitäten überhaupt und damals auch eine wirkliche Reform der juridischen Studien durchgeführt hat, an die erste Universität des Reiches berufen, und hier hat er, — was kaum einem seiner Collegen je gegönnt war, — durch 41 Jahre hindurch seine erfolgreiche Lehrthätigkeit entfaltet und lebhaft mitgewirkt an der Verwirklichung der Ziele, die in neuer Kraftentfaltung sich die Universitäten vorgesteckt haben. Wohl alle, die in dem großen Zeitraume von vier Jahrzehnten den Rechtsstudien an unserer

[illegible] oblagen, sind seine Schüler gewesen — ein [illegible]
allen jenen, in deren Händen durch Decennien [illegible]
[illegible]spflege und Verwaltung gelegen ist.
[illegible] hat deutlicher gezeigt, wie enge das Band [illegible]
[illegible] Hörer verknüpfte, welch' warme und innige Zuneigung [illegible]
[illegible] sich zu gewinnen und zu erhalten wusste, als [illegible]
[illegible] vereinzelt dastehende Feier, mit welcher am 13. A[illegible]
[illegible] seiner Schüler heraus sein 60. Geburtstag begangen [illegible]

[illegible] den Manen des Verblichenen unsere Herzen zuwen[illegible]
[illegible] Denken eine feierliche Stunde weihen, so will mir das [illegible]
[illegible] stiller Nachklang jenes Festes dünken, das vor 12 J[illegible]
[illegible] liebevoll ihm, dem Lebenden, gegolten hat.

[illegible] gewiss kein Zufall gewesen, dass Heinrich Siegel [illegible]
[illegible] Erforschung des deutschen Rechtes und seiner Geschichte [illegible]
[illegible] sein nie ermattendes Schaffen dem Dienste dieser W[illegible]
[illegible] hat.

[illegible] seiner Jugend, in der der Geist empfänglich für je[illegible]
[illegible] und bildsam durch alles Gute und Schöne, das [illegible]
[illegible] zu dem männlichen Charakter und der Seelengröße hera[illegible]
[illegible] war, hat Heinrich Siegel in den alten Städte[illegible]
[illegible] und Heidelberg verbracht, in Städten, welche in ihrem
[illegible] deutschen Charakter die poetische Seite des mittelalterlichen
[illegible] auf Gemüth und Phantasie so unmittelbar einwirkenden
[illegible] haben.

[illegible] in dem freuden- und stimmungsvollen Kreise einer
[illegible] familie im besten Sinne des Wortes und unter der
[illegible] seiner Mutter, einer deutschen Frau voll seelischer Tiefe,
[illegible] von selbst gegeben, dass die lebendigen Zeugnisse aus alter
[illegible] umgaben, mächtig sein Denken und Fühlen beeinflussen
[illegible] er früh gewohnt war, deutlich und in klaren Bildern die
[illegible] um sich zu sehen, hat die bis an sein Lebensende ihm so
[illegible] Gabe einer plastischen, anschaulichen Schilderung auch der
[illegible] liegenden Lebensverhältnisse gewiss in hohem Grade angeregt

Andererseits musste die heimische Rechtsgeschichte, zumal nach dem
...nde der damaligen Forschung, seinem Geiste besonders congenial erscheinen.
Nach einer langen Zeit der Vernachlässigung und des Zurück-
...igens alles deutschen Wesens ist mit den Befreiungskriegen der deutsche
...st aus tiefem Traume erwacht, und allmählich ist man nach einer nur
... ausgedehnten Periode der Pflege des römisch-italischen und des
...nzösischen Wesens zum Bewusstsein gekommen, welch herrliche Schätze
... eigene Geschichte und die eigene Vergangenheit des deutschen Volkes
... sich birgt. Hatten die große deutsche Literaturperiode des ausgehenden
...3. Jahrhunderts und die Zeit der Romantiker, vor allem aber die traurigen
...iederlagen der deutschen Heere im Kampfe mit Frankreich und die darauf-
...olgenden um so glänzenderen Siege der Befreiungskriege die Deutschen zum
...Bewusstsein ihrer selbst gebracht, so hat Karl Friedrich Eichhorn
...nitten in den Kampfesjahren die erste deutsche Staats- und Rechtsgeschichte
...geschrieben, und die neuerstehende historische Rechtsschule hat ihre Jünger
auf das schöne Wissensgebiet der Erforschung von Entwickelung und all-
mählichem Aufbau nicht nur des römischen, sondern nicht minder des
altehrwürdigen heimischen Rechtes hingewiesen.

Unter den Folgenden hat insbesondere Jakob Grimm die poetische Seite des älteren deutschen Culturlebens und auch seines Rechtes aus der Vergessenheit alter Denkmale heraus ans Tageslicht gefördert. Wie eine ganze Reihe seiner ersten Arbeiten sich unmittelbar mit der Geschichte der altdeutschen Poesie befasste, so hat auch zweifellos die Poesie und der Symbolicismus im Rechtsleben Grimm dazu hingezogen, „zur Erholung von der langen grammatischen Arbeit" die „liebgewonnenen Sammlungen für das altdeutsche Recht" neu zu beleben und darzuthun, „auf welche unversuchte Weise unsere Rechtsalterthümer könnten behandelt werden". Der Standpunkt, den Grimm dem alten deutschen Rechte gegenüber einnimmt, ist charakteristisch für seine Zeit. Er schildert ungeschminkt die alten Rechtszustände mit ihrem poetischen, wie ihrem derben Inhalte und mahnt seine Zeit daran, dass man „eingedenk sein soll, dass neben jenem Rohen, Wilden und Gemeinen, das uns beleidigt, in dem altdeutschen Rechte die erfreuende Reinheit, Milde und Tugend der Vorfahren leuchtet und noch unbegriffene Züge ihrer Sinnesart unser ganzes Nachdenken anregen

Universität oblagen, sind seine Schüler gewesen — ein gar gewaltiger Theil von allen jenen, in deren Händen durch Decennien hindurch Österreichs Rechtspflege und Verwaltung gelegen ist.

Nichts hat deutlicher gezeigt, wie enge das Band war, das ihn und seine Hörer verknüpfte, welch' warme und innige Zuneigung und Verehrung Siegel sich zu gewinnen und zu erhalten wusste, als die erhebende, wohl vereinzelt dastehende Feier, mit welcher am 13. April 1890 aus dem Kreise seiner Schüler heraus sein 60. Geburtstag begangen wurde. Wenn wir heute den Manen des Verblichenen unsere Herzen zuwenden und seinem Angedenken eine feierliche Stunde weihen, so will mir das nichts denn ein ernster, stiller Nachklang jenes Festes dünken, das vor 12 Jahren freude- und liebevoll ihm, dem Lebenden, gegolten hat.

Es ist gewiss kein Zufall gewesen, dass Heinrich Siegel sich der Pflege und Erforschung des deutschen Rechtes und seiner Geschichte zugewendet und sein nie ermattendes Schaffen dem Dienste dieser Wissenschaft geweiht hat.

Die Zeit seiner Jugend, in der der Geist empfänglich für jeden poetischen Eindruck und bildsam durch alles Gute und Schöne, das auf ihn einwirkte, zu dem männlichen Charakter und der Seelengröße heranreifte, die ihm eigen war, hat Heinrich Siegel in den alten Städten Bruchsal, Bonn und Heidelberg verbracht, in Städten, welche in ihrem ausgeprägt deutschen Charakter die poetische Seite des mittelalterlichen Lebens in einer auf Gemüth und Phantasie so unmittelbar einwirkenden Weise bewahrt haben.

Aufgewachsen in dem freuden- und stimmungsvollen Kreise einer deutschen Bürgerfamilie im besten Sinne des Wortes und unter der sorgsamen Pflege seiner Mutter, einer deutschen Frau voll seelischer Tiefe, war es ganz von selbst gegeben, dass die lebendigen Zeugnisse aus alter Zeit, die ihn umgaben, mächtig sein Denken und Fühlen beeinflussen mussten. Dass er früh gewohnt war, deutlich und in klaren Bildern die Vergangenheit vor sich zu sehen, hat die bis an sein Lebensende ihm so glänzend eigene Gabe einer plastischen, anschaulichen Schilderung auch der entferntest abliegenden Lebensverhältnisse gewiss in hohem Grade angeregt und gefördert.

Andererseits musste die heimische Rechtsgeschichte, zumal nach dem Stande der damaligen Forschung, seinem Geiste besonders congenial erscheinen.

Nach einer langen Zeit der Vernachlässigung und des Zurückdrängens alles deutschen Wesens ist mit den Befreiungskriegen der deutsche Geist aus tiefem Traume erwacht, und allmählich ist man nach einer nur zu ausgedehnten Periode der Pflege des römisch-italischen und des französischen Wesens zum Bewusstsein gekommen, welch herrliche Schätze die eigene Geschichte und die eigene Vergangenheit des deutschen Volkes in sich birgt. Hatten die große deutsche Literaturperiode des ausgehenden 18. Jahrhunderts und die Zeit der Romantiker, vor allem aber die traurigen Niederlagen der deutschen Heere im Kampfe mit Frankreich und die darauffolgenden um so glänzenderen Siege der Befreiungskriege die Deutschen zum Bewusstsein ihrer selbst gebracht, so hat Karl Friedrich Eichhorn mitten in den Kampfesjahren die erste deutsche Staats- und Rechtsgeschichte geschrieben, und die neuerstehende historische Rechtsschule hat ihre Jünger auf das schöne Wissensgebiet der Erforschung von Entwickelung und allmählichem Aufbau nicht nur des römischen, sondern nicht minder des altehrwürdigen heimischen Rechtes hingewiesen.

Unter den Folgenden hat insbesondere Jakob Grimm die poetische Seite des älteren deutschen Culturlebens und auch seines Rechtes aus der Vergessenheit alter Denkmale heraus ans Tageslicht gefördert. Wie eine ganze Reihe seiner ersten Arbeiten sich unmittelbar mit der Geschichte der altdeutschen Poesie befasste, so hat auch zweifellos die Poesie und der Symbolicismus im Rechtsleben Grimm dazu hingezogen, „zur Erholung von der langen grammatischen Arbeit" die „liebgewonnenen Sammlungen für das altdeutsche Recht" neu zu beleben und darzuthun, „auf welche unversuchte Weise unsere Rechtsalterthümer könnten behandelt werden". Der Standpunkt, den Grimm dem alten deutschen Rechte gegenüber einnimmt, ist charakteristisch für seine Zeit. Er schildert ungeschminkt die alten Rechtszustände mit ihrem poetischen, wie ihrem derben Inhalte und mahnt seine Zeit daran, dass man „eingedenk sein soll, dass neben jenem Rohen, Wilden und Gemeinen, das uns beleidigt, in dem altdeutschen Rechte die erfreuende Reinheit, Milde und Tugend der Vorfahren leuchtet und noch unbegriffene Züge ihrer Sinnesart unser ganzes Nachdenken anregen

müssen". Und Grimm ist damit nicht allein geblieben. Ein weiter Kreis mit idealistischer Welt- und Geschichtsauffassung, ein weiter Kreis von Jüngern, deren Gefühls- und Gemüthsleben vom Einflusse der Romantiker berührt wurde, hat in gleicher Weise gedacht. Im idealsten Lichte erschien bald die altvergangene germanische Zeit; verklärt traten die Helden der alten Sagen vor das geistige Auge einer neuen und neu erstarkenden Generation, und gerne hat man aus den Grundzügen deutschen Wesens, deutscher Treue und Zuverlässlichkeit, Lauterkeit des Charakters, Selbstaufopferung und unbegrenzter Hingebung gegenüber dem Freunde und dem frei erwählten Herrn in idealen Zügen das Bild der Ahnen entworfen. Und wenn wir uns so das Bild germanischer Idealgestalten vor Augen stellen, den Germanen mit seinem offenen und klaren Blick, mit seinem treuen Herzen, seinem tiefinnerlichen Empfinden und seiner Wahrheit und Reinheit des Charakters, der Begeisterung für alles Gute und Edle und dem Abscheu vor jedem Falsch — kann es uns Wunder nehmen, wenn dazu Heinrich Siegel sich mächtig hingezogen fühlte, in dessen großer Seele doch jeder gute und edle Zug geistige Verwandtschaft und den lebhaftesten Wiederhall fand?

Mit Grimm und seiner Auffassung vom Rechte ist Siegel immer in nächster Beziehung geblieben. War Grimms hervorragendes Talent mehr auf der Seite der Sprache, Poesie und Literatur gelegen, so war Siegels Begabung hervorragender wohl auf Seite der Jurisprudenz; aber auch er hatte einen feinen Sinn für die Schönheit und Vollendung der sprachlichen Formen, für alle poetischen Elemente des alten Rechtes, und vollständig stimmte er mit Grimm überein in der Beurtheilung der Reception des fremden Rechtes und der Geistesbewegung, die damit in Zusammenhang stand.

Von dem ersten Werke, das Siegels Feder entstammte, bis zu seinem letzten posthumen Werke sind alle ausgezeichnet durch die abgeklärte und vornehme Sprache, die prägnante und vollendete Diction, und dieser Vorzug wird auch z. B. seinem umfassendsten Werke, der Rechtsgeschichte dauernd und für alle Zeiten bleiben. Und wer sein Hörer gewesen, erinnert sich, dass er mit Vorliebe und feinem Sprachsinn in seine Darstellung die Worte der Quellen eingefügt, um so deren volksthümliche und oft

poetische Ausdrucksweise auch in unserer Zeit unmittelbar auf seinen Hörerkreis einwirken zu lassen. Nie hat er es versäumt, auf die Poesie im älteren Rechte mit Nachdruck hinzuweisen.

Die Reception der fremden Rechte aber war ihm immer und vom Anfang an als die Aufdrängung einer fremden und unnatürlichen Entwickelung erschienen, als ein beklagenswertes Ereignis, das die natürliche heimische Rechts- und Culturentwickelung zurückgedrängt und gehemmt hat. Vollständig theilte er den von Grimm mit Begeisterung für das heimische Recht vertretenen Standpunkt: „Wäre die sinnliche und sittliche Grundlage des einheimischen Rechtes gediehen zu fortschreitender geistiger Entfaltung, nicht durch Einführung des Christenthums, dann durch Eindrang des römischen Rechtes unterbrochen und gehemmt worden, so ließe sich ihr wahrer Wert sicherer ermessen. . . . . Der praktische Gebrauch des römischen Rechtes hat unleugbar unserer Verfassung und Freiheit keinen Vortheil gebracht. England, Schweden, Norwegen und andere Länder, die ihm nicht unmittelbar ausgesetzt worden sind, haben, ohne in geistiger Ausbildung hinter uns zu stehen, gewiss manche kostbare Vorzüge ihres gemeinen Volkslebens auch der Beibehaltung einheimischer Gesetze zu danken.“

Das ist durchwegs das Glaubensbekenntnis, dem auch Siegel nachgieng: gegenüber dem aufgedrängten römischen Rechte Begeisterung für das altheimische und seine Poesie und als methodische Consequenz davon die vollständige Emancipierung von der romanisierenden Jurisprudenz. Noch in seinen alten Tagen hat Siegel für germanistische Arbeiten auch nur eine Auseinandersetzung mit der römischen Begriffswelt im Principe wenigstens abgelehnt.

Aus diesen Grundauffassungen, denen Siegel treu geblieben ist, von jener Preisarbeit angefangen, mit der er sich die ersten Lorbeeren verdient, bis zu der letzten Schrift, die seiner müden Hand entstammte, erklärt sich die ganze Eigenthümlichkeit seines wissenschaftlichen Wirkens. Es erklärt sich die Wahl des Quellen- und Forschungsgebietes, dem er mit besonderer Liebe sich zugewendet hat, es erklärt sich die Richtung und die Art, in welcher er seine glänzenden und hervorragenden Erfolge erfochten hat, es erklärt sich sein ganzes literarisches Wesen mit all seinen großen und

trefflichen Vorzügen und, wenn man will, auch mit den kleinen Schwächen, von denen ja auch der Größte im Erdenwalle sich nie ganz fernzuhalten vermag.

Die Quellen, aus denen so recht unmittelbar des Volkes Rechtsstimme sprach, die unbeeinflusst vom fremden Rechte der deutschen Volksseele Abbild wiederspiegeln, die mussten Siegel vor allem willkommen sein. Äußere Veranlassungen waren es vielleicht, die ihn zuerst auf den Sachsenspiegel hingewiesen haben; seine erste wissenschaftliche Arbeit, die er noch als Heidelberger Student unternahm, hat im Sachsenspiegel ihren Ausgangspunkt genommen, sein ganzes Leben hat er die schlichte und meisterhafte Rechtsdarstellung des sächsischen Schöffen Eike von Repgow als das erste und beste Rechtsbuch in deutscher Sprache und als eine Rechtsquelle ersten Ranges hochgehalten, und in einer diesem Werke gewidmeten Studie hat der Kreislauf von Siegels wissenschaftlichem Leben sein Ende und die Ruhe für immer gefunden.

Dass Siegel gerade diesem Werke und seinem Autor besonders nahe stand, erklärt sich aus mehr denn einem Grunde. Man wäre fast geneigt, von einer Seelenverwandtschaft beider zu sprechen. Die einfache, schlichte und doch sprachlich vollendete Darstellung des heimischen Rechtes, ungetrübt und unbeirrt von fremdem Einfluss, die Siegel sich als Lebensaufgabe gestellt, die fand er zuerst verwirklicht in Eike's von Repgow epochalem Werk. Er war es, der zuerst den kühnen Griff gethan, das sächsische Recht zur Belehrung seiner Landsleute in deutscher Prosa darzustellen. Die Unmittelbarkeit und Plastik seiner Schreibweise, sie ist Siegel ein Vorbild geblieben sein Leben lang. Und steht Eike von Repgow mit seinem Werke am Ausgange jenes Zeitalters, in dem das deutsche Recht, noch nicht erfasst von den trüben Fluten, mit welchen die Receptionsbewegung Deutschland überströmte, rein und keusch der Volkssprache und den Volksliedern vergleichbar dastand, so gehört Siegel zu den Ersten und Hervorragendsten, denen es vollauf gelungen ist, das Befreiungswerk zu vollbringen, die nach langer Fremdherrschaft die deutsche Rechtswissenschaft von der Übermacht des Romanismus befreien und auf heimatlichem Boden frei und unabhängig wieder aufbauen wollten. So steht Siegel — man darf fast sagen — in einem freundschaftlichen Verhältnis zu dem Schöffen von Reppichau, dem

sächsischen Rechtssprecher einer bedeutsamen, längst vergangenen Zeit. Darf man sich wundern, wenn er einer späteren, kritischen Richtung nicht die volle Sympathie seines Herzens entgegenbrachte, die an den Worten des alten Schöffen so manches zu kritteln und zu bessern fand?

Der Neigung, die Siegel den deutschen Rechtsbüchern entgegenbrachte, sind auch zwei Anregungen entsprungen, welche er in der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien gegeben, und welche die kritische Ausgabe von zwei hervorragenden, in diese Quellengruppe einschlagenden Werken bezweckten. Auf Siegels Antrag wurde von der Wiener Akademie Steffenhagen in Kiel mit der kritischen Ausgabe der Glosse zum Sachsenspiegel, Rockinger in München mit der Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegels betraut.

Das zweite Quellengebiet, zu dem Siegel sich seiner ganzen Veranlagung nach besonders hingezogen fühlte, waren die volksthümlichen Rechtsweisungen, die unter dem Namen der Weisthümer bekannt sind. In ihnen hat schon Grimm einen Born der Erkenntnis des deutschen Wesens und Lebens von besonderer Reinheit und Schönheit erblickt, aus welchem die Poesie des älteren Rechtes mit all seiner Volksthümlichkeit ungetrübt uns entgegentritt. Dass Schätze dieser Art, wie sie Grimm für die Rheinlande gesammelt, auch in den österreichischen Gauen erhalten waren, hatte man aus einzelnen Mittheilungen und Sammlungen wohl gewusst. Siegel beantragte noch in demselben Jahre 1863, in welchem ihn die Akademie zu ihrem wirklichen Mitglied erwählt hatte, eine Sammlung der österreichischen Weisthümer in großem Stile, deren erster Band, die Salzburger Weisthümer, er selbst im Vereine mit dem Philologen Karl Tomaschek herausgegeben hat. Damit wurde jene glänzende Sammlung inauguriert, von der Siegel noch das Erscheinen des 8. gewaltigen Bandes erlebte, und die, ihrem Inhalte wie der Art der Edition nach mustergiltig, die treffliche Anlage zum Theil Siegels Anregungen verdankt.

Auch das österreichische Landrecht, dem Siegel viel Aufmerksamkeit, Studium und Liebe zugewendet hat, steht seinem Charakter nach als Rechtsquelle den Weisthümern sehr nahe. Beruht es doch, wie man gerade nach Siegels Forschungen annehmen darf, auf einer Rechtsweisung, durch welche das österreichische Recht aus der Zeit vor dem Interregnum, also

deutsches Recht ohne fremden Einfluss, aufgezeichnet wurde. Zwei eingehende Monographien hat Siegel diesem eigenartigen Rechtsdenkmal und seinem Inhalte gewidmet, und nur ein äußerer Zufall hat ihn abgehalten, auch eine kritische Ausgabe desselben, die schon weit vorbereitet war, erscheinen zu lassen.

Was die einzelnen wissenschaftlichen Werke anlangt, mit welchen Siegels nie ruhende Arbeitskraft unsere Rechtsliteratur bereicherte, so darf ich mir es vielleicht erlassen, alle Einzelheiten in dieser festlichen Versammlung eingehend zu besprechen. Denn darüber ist von viel berufenerer Seite, von Siegels vertrautestem Schüler, meinem sehr geehrten Lehrer Heinrich Maria Schuster, an dieser Stelle noch im Todesjahre Siegels in dem juristisch-fachmännischen Kreise der „Wiener juristischen Gesellschaft“ eine eingehende und pietätvolle Würdigung geboten worden. Nur das Hervorragendste, und was mir zur Charakteristik des Gelehrten am bezeichnendsten erscheint, mögen Sie mir gestatten, kurz hervorzuheben.

Von der unermüdlichen und rastlosen Thätigkeit, welche er sein ganzes Leben hindurch der Pflege des deutschen Rechtes zugewendet hat, legt schon, rein äußerlich genommen, die lange Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten beredtes Zeugnis ab, die Siegels Namen tragen. Von der ersten Arbeit, dem deutschen Erbrecht, die er mit 22 Jahren veröffentlicht hat, sind bis zu seinem Tode in kurzer Folge immer wieder neue Früchte seiner Arbeit zu Tage getreten, und wie ein Gruß aus einer anderen Welt ist's mir erschienen, als in den Tagen, wo alle sein Ableben beklagten, und Siegels irdische Reste kaum der Mutter Erde zurückgegeben waren, noch seine letzte Studie mir zukam, die mir die Hinterbliebenen freundlich zugesendet hatten.

So günstig das Urtheil ist, das die literarische Welt über Siegels Werke zu fällen allen Grund hat, ganz wird man seinem Verdienste doch nicht gerecht, wenn man sich nicht zurückversetzt in seine Zeit. Nur zu leicht und nur zu gerne nimmt man in späteren Tagen als selbstverständlich hin, was mühsam zu erringen das Verdienst der Vergangenheit war; nur zu leicht vergisst man, mit welchen Mühen und Kämpfen die Wahrheiten klargelegt wurden, die uns als solche dann gerade durch ihre Einfachheit und Klarheit so natürlich erscheinen, dass wir uns nicht mehr vorstellen

können, man hätte je einmal anders gedacht. Gerade darin äußert sich ja die Größe auf dem Gebiete der Forschung und der Erkenntnis, daſs bewuſst oder unbewuſst die Nachfolger in neue Bahnen gelenkt sind.

Dieses Zurückgehen in seine Zeit ist m. E. zunächst geboten bei Siegels umfangreichstem Werke, seinem Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte. Vollendete sprachliche Schönheit, Anschaulichkeit der Schilderung, Prägnanz des Ausdruckes und eine Abgeklärtheit der Darstellung, die im Dienste des Lehrzweckes freilich so manchesmal über die Abgeklärtheit der Lebensverhältnisse hinausgeht, sind Vorzüge, die man gleich bei Erscheinen des Werkes rühmlichst hervorgehoben hat, und die ihm unübertrefflich bleiben werden für alle Zeit. Aber das Werk, das als reife Frucht 1886 das erstemal im Buchhandel erschien, war in seinem Grundstock schon so manches Lustrum früher vollendet. In den Vorlesungen war sein Inhalt im wesentlichen mehr als zwei Decennien früher dem großen Hörerkreise mitgetheilt worden, und wenn man es mit dem Stand unserer Wissenschaft in jenen Tagen vergleicht, dann wird man sich erst bewuſst, welchen Fortschritt es damals bedeutet hat.

In den dem gerichtlichen Verfahren gewidmeten Untersuchungen ist Siegel grundlegend geworden für die folgende Zeit. Auch in ihnen ist ein Rechtsgebiet und eine Zeit behandelt, die, vom fremden Einflusse unberührt, rein deutschen Charakter trägt. Auf breiter Basis aufbauend hat Siegel das Gerichtsverfahren der altgermanischen Zeit zu ungemein durchsichtiger und lebensvoller Darstellung gebracht, und blieb sein Werk, welches das gesammte deutsche Gerichtsverfahren schildern sollte, leider ein Torso, so haben doch noch zwei schöne Studien aus seiner Feder die interessanten Fragen des mittelalterlichen Formalismus in der Rechtssprechung in anregender Weise geklärt. Diese processualen Arbeiten haben Siegel neben dem unmittelbaren persönlichen Erfolge auch die Freude gebracht, daſs sie andere zu weiteren Studien und weiteren Forschungen mächtig angeregt haben, und daſs so eine Reihe der glänzendsten processualen Schriften an seine schönen Werke harmonisch sich anschließt. Ist hier die Forschung Späterer, die er veranlaſst hatte, weiter fortschreitend neben seinen Werken und über sie hinaus mächtig emporgeschossen, — sein ist die Saat, die er aufs Feld gestreut.

Die Sphäre aber, in welcher Siegels Eigenheit vielleicht am bedeutendsten und nachhaltigsten gewirkt, wo er sein Bestes geleistet hat, ist meinem Gefühle nach das Gebiet des Privatrechtes. Hier hat er, der sich von dem Bannkreis romanistischer Formen vollständig löste, er, der unentwegt dafür eintrat, dass das deutsche Recht aus sich selbst und nicht aus einem fremden Gedankenkreise heraus seine Deutung und seine Erklärung finden müsse, in so manchen Beziehungen die Juristen anders denken gelehrt. Auf sein Wirken in diesem Gebiete vor allem bezieht sich, was ich eben von der Nothwendigkeit einer zeitgenössischen Würdigung mir anzudeuten erlaubte. Heute, wo der Bann gelöst ist, vergisst man nur zu leicht, dass seit den Tagen, wo zuerst Jünger Deutschlands an die italienischen Rechtsschulen gezogen sind, bis unglaublich weit herauf in die Gegenwart unendlich viel geistige Kraft sich aufgerieben hat in den vergeblichen Versuchen, alles Recht aus den römischen Formen zu begreifen nnd in sie einzuzwängen, und dass es noch im abgelaufenen Jahrhunderte eines gewaltigen Ansturmes bedurfte, um die letzten Nachwehen dieser großen Krankheit zu beseitigen. Und in diesem Kampfe hat Siegel wohl seine schönsten Lorbeeren erfochten.

Schon seine erste in lateinischer Sprache verfasste Arbeit, die ihm als Zwanzigjährigen die vom Großherzog Karl Friedrich für die Universität Heidelberg gestiftete goldene Medaille eintrug, und die er dann in deutscher Sprache unter dem Titel: „Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters“ veröffentlichte, zeigt jene volle, souveräne und für die damalige Zeit nicht hoch genug zu schätzende Loslösung vom römischen Rechte und seine Lehren. Nach der Einleitung schöpft das Werk aus jenen Quellen und aus jener Zeit, „wo die alten Völkergesetze und Capitularien ihre Kraft als geschriebenes Recht verloren, während frei von jedem fremden Einflusse aus dem Volke heraus ein herrliches Gewohnheitsrecht erstand“, und die Behandlung des Stoffes ist vom Anfange bis zum Schlusse frei von irgend welchem romanistischen Einschlage. Der Begriff des Erbe und des Erbrechtes, die ganze Anordnung und Gliedernng des Stoffes sind völlig selbständig, und es bedeutet insbesondere einen ganz hervorragenden Fortschritt, dass Siegel das Anwartschaftsrecht, das dem Erben noch bei Lebzeiten des Erblassers zustand,

und das Erbrecht im engeren Sinne nicht wie zwei fremdartige, nur äußerlich nebeneinander hergehende Befugnisse behandelte, sondern als Ausfluss des gleichen Rechtsgedankens hinstellte.

Gerade dadurch, dass das Anrecht der Verwandten, oder genauer des jeweils nächststehenden Erben gleichmäßig als eine Anwartschaft bei Lebzeiten und nach dem Tode sich darstellt, tritt das deutsche Erbrecht in besonders scharf ausgeprägten Contrast zum römischen Rechte, von dem es ja auch sonst sich so mannigfach unterscheidet.

Die vom römischen Rechte her überkommenen Rechtslehren auf das deutsche Recht zu übertragen, das hat Siegel schon in seiner ersten Jugendarbeit mit aller Entschiedenheit perhorresciert.

In der gleichen Richtung, der Befreiung des juristischen Denkens von dem sich oft aufzwingenden Banne der romanistischen Jurisprudenz, hat er auch in seinen Vorlesungen über deutsches Privatrecht gewirkt, und hier liegt auch m. E. der hervorragende Wert einer kleinen, inhaltlich, wie der Darstellung nach auserlesenen Schrift, die von allen seinen Arbeiten vielleicht das größte Aufsehen erregt hat, und die den Titel führt: „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund“, 1873.

Auf Grundlage des römischen Rechtes mit seinem eigenartigen Vertrags- und Klagensysteme hatte die juristische Doctrin jener Zeit wie an einem Dogma im allgemeinen an der Lehre festgehalten, dass ein einseitig erklärtes, vom Adressaten nicht acceptiertes Versprechen nothwendig jederzeit widerruflich sei und deshalb, auch wenn es noch nicht widerrufen, für den Versprechenden keine rechtliche Bindung, also auch nicht die rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung des Versprochenen begründe.

Zu diesem Dogma war man im wesentlichen dadurch gekommen, dass man für das Entstehen von Haftungen — abgesehen von den Fällen der Delictshaftung — das Vertragsmoment wohl nur zu sehr betonte, und von der Meinung ausgieng, dass eine solche rechtliche Bindung, welche auch gegen den später vielleicht geänderten Willen zwangsweise geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer vorhergehenden Willenseinigung gerechtfertigt, nur auf Grund eines Vertrages denkbar sei.

Gegenüber den Phänomenen, welche das Leben abweichend von dieser Lehre gezeitigt, hatte die Theorie die verschiedensten oft recht gekünstelten Erklärungsversuche unternommen, und vereinzelt hatte man auch den Ausweg in dem Gedanken zu finden gesucht, dass unter Umständen eben doch die einseitige Willenserklärung des Versprechenden rechtsverbindliche Kraft in sich trage. Wenn aber z. B. Dernburg die Unwiderruflichkeit der Vertragsofferte in dieser Weise erklärte, so kann er doch nicht umhin, auf das Eigenthümliche und Befremdliche hinzuweisen, wie auch Kuntze diesen Gedanken nur für das enge Gebiet der Lehre von den Inhaberpapieren ausgeführt hat. Nur Brinz hatte den Gedanken allgemeiner aufgenommen.

Es war, wie Unger seinerzeit hervorhob, Siegels Verdienst, „den Gedanken, dass auch das nicht angenommene Versprechen einen Verpflichtungsgrund abzugeben vermöge, tiefer zu erfassen und zu begründen", es war sein Verdienst, hier die Herrschaft des römischen Dogmas zu erschüttern, zu beseitigen und den Juristen seiner Zeit zu zeigen, dass nicht alles, was nach der Lehre der romanistischen Jurisprudenz als Rechtsdogma erschien, als Dogma, welches absolut und für jede Rechtsordnung Giltigkeit in Anspruch nehmen dürfe, diese allgemeine Giltigkeit wirklich in sich trage.

Er hat uns gezeigt, dass man neben und trotz der romanistischen Lehre frei und unbekümmert um ihre Formen selbständig und unabhängig, in vielen Fällen auch viel einfacher und natürlicher juristisch denken dürfe. Und man kann wohl sagen, dass seit diesem letzten gewaltigen Ansturm der Zauber gelöst ist, der unsere Jurisprudenz seit der Receptionsbewegung vielfach gefangen hielt. So ist sein Werk auch über das engere Gebiet hinaus, das darin behandelt wurde, von Bedeutung geworden. Auf diesem selbst aber hat es eine ganz wesentliche Klärung der Rechtstheorie bewirkt, und durch diese auch fördernd auf die jüngste deutsche Reichsgesetzgebung eingewirkt.

Wenn in den Grundanschauungen Siegels über das ältere deutsche Recht dabei nicht jene strenge Scheidung und jener Realismus zutage tritt, welche die neuere Forschung für das alte Obligationenrecht nach-

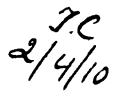
gewiesen hat, dann darf man wohl annehmen, dass Siegels ideale Weltauffassung und sein Idealbild von deutscher Treue und Verlässlichkeit, das er selbst in seinem Herzen verkörpert trug, hiefür die Veranlassung gewesen ist. Wenn er für das ältere Recht dem einseitigen, nicht angenommenen Versprechen eine größere Bedeutung zugesprochen hat, als man heute annehmen darf, dann ist's eben der Grundzug seines Herzens und die Größe seines Charakters gewesen, woraus er ein Stückchen unbewusst in jene alten Zeiten übertragen hat.

Diese Seelengröße und Reinheit seines Herzens, sein durchaus deutsches Wesen ist's aber gewesen, das, hinzutretend zu den hohen Eigenschaften seines Geistes ihm einen so großen Einfluss auf die Gemüther der ihm anvertrauten Jugend geübt hat. Sie erklären es, dass so viele aus seinen Hörern das Gefühl der Verehrung für ihren Lehrer dauernd im Leben sich bewahrt haben, dass dazu aber so oft sich warme Freundschaft gesellte, eine freundschaftliche und pietätvolle Verehrung, die jetzt nach dem Tode dieses großen Mannes wehmuthsvoll, aber in himmlischer Verklärung für unser ganzes Leben unsere Herzen beseelt.

Unsere altehrwürdige Universität und wir alle, die wir mit Stolz und Freude ihr zugehören, haben allen Grund dankbar zu sein dafür, dass uns sein Bildnis gegeben.

Wir danken aufrichtig der Witwe des großen Gefeierten, die schweren Herzens sich von dem ihr so lieben Bildnis trennte, um es der Ruhmeshalle unserer Universität zu weihen, und die über Erwarten lange sich gedulden musste, bis der heutige Tag die Aufstellung ermöglichte. Wir danken nicht minder der Künstlerin Fräulein Melanie Horsetzky von Hornthal, die den kalten Stein zu beleben und die warmen, milden Züge seiner Seele in seinem Antlitz so harmonisch wiederzugeben wusste. Sie hat neben der Freude an dem Kunstwerk selbst und dem Beifall, den es bei allen finden muss, noch die besondere Freude, die erste Dame zu sein, aus deren Künstlerhänden ein Bildwerk hier seine Aufstellung gefunden hat. Geziemender Dank gebürt auch der Unterrichtsverwaltung, die uns den ja gewiss ganz gefälligen Sockel für das Bildnis in dem, wie es scheint, unvermeidlichen Stile des beginnenden novecento herstellen ließ.

Und wenn nun die Hülle gefallen ist und zwischen Blüten und Cypressen das Marmorstandbild Heinrich Siegels in den Arcaden der Universität seinen Ehrenplatz für immer gefunden hat, dann gestatten Sie mir auch noch mit wenigen Worten die Zukunft zu streifen. Wie einst sein Auge uns erwärmt, so wird sein Bildnis mild und friedlich und verklärt auf jene blicken, die nach uns kommen werden. Möge es alle gemahnen an das Große und Edle, das er in sich trug, und sie begeistern, zu wirken in seinem Sinne, zu selbstloser, hingebungsvoller Arbeit im Dienste deutscher Wissenschaft und deutschen Lebens. Und wenn je bei den Gegensätzen, die ja das politische Leben in unserem Staate leider oft so gewaltig bewegen, die Brandung der Wogen auch diese Stätte berührt, dann möge das Beste, das in seiner großen Seele geruht, sich neu beleben. Sein Geist, der Geist der Wahrheit und des Friedens, deutscher Treue und deutscher Freundschaft ruhe segnend über diesem Haus!





Druck von Hans Mößmer & Sohn, Wien XII. (1644—1902)



